Planungsvereinbarung

zwischen

dem Land Baden-Württemberg
vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen,
Referat 47.3 - Straßenbau Süd

-Straßenbauverwaltung-

und

der Gemeinde Grünkraut
vertreten durch Herrn Holger Lehr

-Gemeinde -

über

die Planung eines Radweges entlang der L 335
zwischen
Grünkraut und Sigmarshofen

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde und die Straßenbauverwaltung kommen überein, die Planung für einen Radweg zwischen Grünkraut und Sigmarshofen aufzunehmen. Mit der Herstellung des Radweges wird ein wichtiger Beitrag zur Verkehrssicherheit entlang der L 335 geleistet.
Der Radweg soll entlang der L 335 die bestehende Radwegelücke zwischen Grünkraut und Sigmarshofen schließen.
Der Radweg wird auf der östlichen Seite der Landesstraße mit einer regelmäßigen Breite von 2,50m angelegt.

(2) Die Vereinbarung regelt die Durchführung der gesamten Planung (inklusiv Umweltplanung und Boden-/Baugrunduntersuchungen), Erstellung des Vorentwurfs mit Kostenberechnung, die Erlangung des Baurechts sowie das Aufstellen der Ausführungsplanung mit Leistungsbeschreibung.
Erforderliche Gutachten sind Bestandteil der Planungsleistungen.

(3) Art und Umfang der Maßnahme ergeben sich aus dem Übersichtslageplan (Unterlage 3 Blatt 1) vom 10.05.2021. Der Radweg mit einer Länge von ca. 1,60 km beginnt an der Einmündung „Am Ottersberg“ in Grünkraut und endet an der Bushaltebucht in Sigmarshofen.

(4) Grundlage der Vereinbarung sind das Straßengesetz Baden-Württemberg sowie die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften.

§ 2

Durchführung der Planung

(1) Die Abwicklung der gesamten Planungsleistung obliegt der Gemeinde. Die zu beteiligenden Ingenieurbüros werden einvernehmlich mit der Straßenbauverwaltung ausgewählt.

(2) Es wird angestrebt, das Baurecht über eine Freistellungsentscheidung zu erlangen.

(3) Die Gemeinde führt die Planung im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch. Dies beinhaltet u.a. das Aufstellen eines mit allen Trägern öffentlicher Belange abgestimmten Vorentwurfs.
Die Gemeinde beantragt die Freistellungsentscheidung bei Referat 41. Nach Erlangung des Baurechts stellt die Gemeinde die Ausführungsplanung auf.

(4) Das Einholen der Bauerlaubnisse sowie der notarielle Grunderwerb erfolgen durch die Gemeinde in Abstimmung mit dem zuständigen Referat 41 . Die Straßenbauverwaltung erstattet der Gemeinde die benötigten Flächen ohne Verzinsung zu den gültigen Bodenrichtwerten.

II. Kostenverteilung

§ 3

Planungskosten

(1) Die Straßenbauverwaltung vergütet der Gemeinde die Planungskosten mit einem Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 5 % der genehmigten Bau- und Grunderwerbskosten (Brutto) des Vorentwurfs nach RE 2012.

§ 4

Zahlungspflicht und Abrechnung

(1) Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich, den nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Verwaltungskostenzuschlag nach Fertigstellung und Freigabe der abgestimmten Ausführungsplanung durch Referat 47.3 zu leisten.

(2) Die von der Straßenbauverwaltung zu zahlenden Beträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig.

III. Sonstige Regelungen

§ 5

Beachtung von Vorschriften und Weisungen

Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der Durchführung die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und technischen Vorschriften sowie die ihr von der Straßenbauverwaltung mitgeteilten Verwaltungsvorschriften und Erlasse zu beachten. Die Gemeinde unterliegt hinsichtlich der mit dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben den Weisungen der Straßenbauverwaltung.

§ 6

Freistellung von Ansprüchen

Die Gemeinde stellt die Straßenbauverwaltung von Ansprüchen Dritter frei, die auf Verschulden von Bediensteten der Gemeinde oder Dritten bei der Durchführung dieser Vereinbarung beruhen.

§ 7

Baudurchführung

Übernimmt die Gemeinde die Baudurchführung mit Abrechnung, wird die Straßenbauverwaltung diese Leistung mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 3 % der Bau- und Grunderwerbskosten (Brutto) des Vorentwurfs nach RE vergüten. Über die Baudurchführung ist zu gegebener Zeit eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

Nach Vorliegen der baurechtlichen sowie der notwendigen Voraussetzungen für einen Baubeginn entscheidet die Straßenbauverwaltung über die Übernahme der Baudurchführung.

§8

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9

Zahl der Fertigungen

Die Vereinbarung wird 4-fach gefertigt. 2 Fertigungen erhält die Gemeinde und 2 Fertigungen die Straßenbauverwaltung.

Für die Gemeinde Grünkraut Grünkraut, den …….	Für die Straßenbauverwaltung Ravensburg, den ……..
..... Holger Lehr, Bürgermeister	..... Kristian Siebert, Referatsleiter 47.3